GEMEINDEAMT STRASS IM ZILLERTAL
OBERDORF 68, 6261 STRASS

Tel. 05244 / 621 06 • Fax:28
gemeinde@strass.tirol.gv.at
www.strass.tirol.gv.at
ATU 51841805

Strass im Zillertal, 5. Juli 2016

VERORDNUNG
der Gemeinde Strass im Zillertal

ÜBER DIE ERRICHTUNG VON ABSTELLMÖGLICHKEITEN (GARAGEN- UND STELLPLATZ-VERORDNUNG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Strass im Zillertal hat in seiner Sitzung vom 04.07.2016 aufgrund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl Nr. 57/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. 103/2015 folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten (Garagen und Stellplätzen) beschlossen:

§ 1
Ausweisung von Abstellmöglichkeiten

Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften entsprechen.

§ 2
Anzahl der Abstellmöglichkeiten für bauliche Anlagen

Gemäß § 1 Abs. 1 ist für folgende bauliche Anlagen die nachstehende Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich:

Arten der Baulichen Anlagen	Anzahl der Abstellmöglichkeiten
1. WOHNBAUTEN	Laut Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 (Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 06.10.2015 gem. § 3 Abs. 1 b, Kategorie II)

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	
1.1. bis 60 m² Wohnnutzfläche	Hauptsiedlungsgebiet: 1,4 Abstellmöglichkeiten Übriges Siedlungsgebiet: 1,6 Abstellmöglichkeiten
1.2. 61 bis 80 m² Wohnnutzfläche	Hauptsiedlungsgebiet: 2,1 Abstellmöglichkeiten Übriges Siedlungsgebiet: 2,4 Abstellmöglichkeiten
1.3. 81 bis 110 m² Wohnnutzfläche	Hauptsiedlungsgebiet: 2,4 Abstellmöglichkeiten Übriges Siedlungsgebiet: 2,8 Abstellmöglichkeiten
1.4. mehr als 110 m² Wohnnutzfläche	Hauptsiedlungsgebiet: 2,5 Abstellmöglichkeiten Übriges Siedlungsgebiet: 3,0 Abstellmöglichkeiten
2. SCHULEN	
Kindergärten, Horte, Sonderschulen, Volks- und Hauptschulen	je Klasse oder Gruppenraum 1 Abstellmöglichkeit
3. GASTSTÄTTEN, BEHERBERGUNGSBETRIEBE und PRIVATZIMMERVERMIETER	
3.1. Hotels, Pensionen **ohne** Restaurationsteil	je 2 Betten – 1 Abstellmöglichkeit mindestens jedoch 2 Abstellmöglichkeiten
3.2. Hotels, Pensionen **mit** Restaurationsteil	für je 5 Sitzplätze – 1 Abstellmöglichkeit mindestens jedoch 2 Abstellmöglichkeiten
3.3. Restaurationen, Gaststätten, Cafes, Bars, Tanzlokale udgl.	je 5 Besucherplätze – 1 Abstellmöglichkeit mindestens jedoch 2 Abstellmöglichkeiten
4. VERKAUFSSTÄTTEN	
4.1. Läden, Geschäftshäuser Lagerräume und –plätze sowie Ausstellungs- und Verkaufsplätze sind nach Punkt 5.2. zu beurteilen.	je 20 m² (Kundenfläche/Verkaufsraumfläche) – je 1 Abstellmöglichkeit mindestens jedoch 2 Abstellmöglichkeiten zusätzlich je drei Beschäftigte – 1 Abstell-möglichkeit
5. GEWERBLICHE ANLAGEN	
5.1. Industrie- und Gewerbebetriebe	je 3 Mitarbeiter - 2 Abstellmöglichkeiten mindestens 2 Abstellmöglichkeiten
5.2. Lagerräume und –plätze sowie Ausstellungs- und Verkaufsplätze	je 3 Mitarbeiter - 2 Abstellmöglichkeiten mindestens 2 Abstellmöglichkeiten

6. ÖFFENTLICHE GEBÄUDE, BÜROS, VERWALTUNGS- und PRAXISRÄUME	
6.1. Verwaltungsgebäude, Schalter, Abfertigungs-, Beratungs- und Ordinationsräume, Arztpraxen	je 15 m² Büro- bzw. Praxisfläche - 1 Abstellmöglichkeit mindestens jedoch 3 Abstellmöglichkeiten
6.2. Büros, Kanzleien	je 25 m² Bürofläche - 1 Abstellmöglichkeit mindestens jedoch 3 Abstellmöglichkeiten
7. VERSAMMLUNGSSTÄTTEN	
7.1. Kirchen	je 30 Sitzplätze – 1 Abstellmöglichkeit
7.2. Friedhöfe	je 200 m² - 1 Abstellmöglichkeit
7.3. Mehrzwecksäle	je 5 Sitzplätze – 1 Abstellmöglichkeit
8. SPORTANLAGEN	
8.1. Sportplätze	je 10 Besucherplätze oder 250 m² Sportfläche – 1 Abstellmöglichkeit
8.2. Freibäder	je 200 m² - 1 Abstellmöglichkeit
8.3. Hallenbäder	je 50 m² - 1 Abstellmöglichkeit
8.4. Tennisplätze	je Spielfeld – 3 Abstellmöglichkeiten
9. SONDERFLÄCHE FÜR BILDUNGS- und FORSCHUNGSZENTRUM ROTHOLZ	je 70 m² Nutzfläche (Schul- und Unterrichtsräume, Forschungs- und Produktionsräume, Schlaf- und Nebenräume für Internat, Büro- und Verwaltungsräume) – 1 Abstellmöglichkeit Es müssen ¾ (75 %) der Abstellmöglichkeiten auf der Sonderfläche in Form von unteririschen Garagen errichtet werden.

§ 3
Wohnnutzfläche

Als Wohnnutzfläche gilt nach § 2 die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

§ 4
Rundung

Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist nach mathematischen Regeln zu runden.

§ 5
Änderung einer baulichen Anlage

Wenn eine bauliche Anlage durch einen Zu- oder Umbau geändert oder wenn eine Änderung des

Verwendungszweckes vorgenommen wird, sind unter sinngemäßer Anwendung des § 2 für den zusätzlichen Bedarf entsprechende Abstellmöglichkeiten vorzusehen (Differenz zwischen der Sollzahl an Abstellmöglichkeiten beim Altbestand und des Bedarfes beim geänderten Objekt).

§ 6
Unterirdische Garagen

Die erforderlichen offenen Abstellmöglichkeiten (Stellplätze) sind in jenen Teilen des Baulandes, die als Wohn- oder Mischgebiet, als Sonderfläche für Beherbergungsgroßbetriebe, als Sonderfläche für Einkaufszentren, als Sonderfläche für das Bildungs- und Forschungszentrum Rotholz oder als Vorbehaltsflächen gewidmet sind, in denen die für die Abstellmöglichkeiten erforderlichen Flächen 20 % des unverbaut bleibenden Bauplatzes übersteigen nur in Form von Parkdecks oder unterirdischen Garagen zulässig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gemeinde Strass i.Z. Bez. Schwaz

Ing. Karl Eberharter

Tag des Aushanges: 05.07.2016

Tag der Abnahme: 20.07.2016

Für die Richtigkeit der Ausführung:

Gemeinde Strass i.Z. Bez. Schwaz